



## **Erforderliche Unterlagen für einen Wasserrechtsantrag Erkundungsbohrungen / Grundwassermessstellen**

Für Bohrungen, die ins Grundwasser eindringen, ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (siehe § 49 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg).

Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden, aber nicht ins Grundwasser eindringen, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (siehe § 49 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg).

Bitte reichen Sie die genannten Antragsunterlagen per E-Mail an [umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de](mailto:umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de) bei der

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Untere Wasserbehörde  
76124 Karlsruhe

ein.

Zusätzlich müssen Sie das Vorhaben beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 9  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) oder über <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/banz> anzeigen.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- kurze Beschreibung des Hintergrunds der Maßnahme (Bauvorhaben, Zweck usw.)
- Übersichtslageplan
- Lageplan mit Kennzeichnung der Bohrungen/Grundwassermessstellen
- Bohrverfahren
- Tiefe, Anzahl, Durchmesser der Bohrungen
- Ausbauskinne der Grundwassermessstelle(n) oder Beschreibung des Ausbaus
- Angaben zur Nutzungsdauer und zum Rückbau der Grundwassermessstelle(n)
- Angaben zur Verfüllung der Bohrungen